

## **Besondere Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Animation der Hochschule für Film und Fernsehen "Konrad Wolf" Potsdam-Babelsberg vom 28.06.2010**

### **Präambel**

Der Fakultätsrat der Fakultät II der Hochschule für Film und Fernsehen "Konrad Wolf" Potsdam-Babelsberg (HFF) hat aufgrund des § 21 Abs. 2 in Verbindung mit § 70 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz-BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I/08 S. 318), geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 03. April 2009 (GVBl. I/09, S. 26, 59) die folgende Besondere Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Animation erlassen.\*

### **Inhaltsübersicht**

#### **I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Prüfungskommissionen
- § 7 Leistungsnachweise, Leistungspunkte
- § 8 Dauer der Prüfungen
- § 9 Bewertung der Leistungsnachweise und der Prüfungen
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Nachteilsausgleich
- § 12 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen

#### **II. Bachelorprüfung**

- § 13 Art, Umfang und Termine der Bachelorprüfung
- § 14 Bachelorarbeit
- § 15 Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 16 Zeugnis/Bachelorurkunde
- § 17 Inkrafttreten/Übergangsbestimmung

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für Prüfungen, die im Bachelorstudiengang Animation auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung (im Folgenden: APO) durchzuführen sind.

#### **§ 2 Zweck der Prüfungen**

(1) Durch die Modulprüfungen und die Abschlussarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, die methodischen Grundlagen künstlerischer Arbeit im Bereich der Animation materialbezogen, variations- und ideenreich, vielschichtig und selbstständig anzuwenden und sich mit ihnen eigenständig und kritisch auseinanderzusetzen.

(2) Bei der Bachelorprüfung sollen die Studierenden aufzeigen, dass sie im Verlauf ihres Studiums eine persönliche künstlerische Position entwickelt haben und über Kompetenz im Bereich des künstlerischen Animationsautorenfilmes verfügen.

(3) Die Studierenden weisen mit der Bachelorprüfung künstlerische Kompetenzen nach, die eine Berufsbefähigung im Bereich der Animation beinhalten.

### **§ 3 Hochschulgrad**

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Animation wird der akademische Grad

#### **Bachelor of Fine Arts (B.F.A.)**

als erster berufsqualifizierender Abschluss verliehen.

### **§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.

(2) Das Bachelorstudium ist modular gegliedert und umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 145 Semesterwochenstunden (SWS) bei einer Gesamtleistung von 240 Leistungspunkten (LP).

(3) Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden 12 Pflichtmodulen:

#### **Grundlagenmodule**

Modul 1 Einführungen (4 LP)

Modul 2 Studienübergreifende Grundlagen (2 LP)

#### **Studienmodule**

Modul 3 Künstlerisch-wissenschaftliches Modul (10 LP)

Modul 4 Wahlpflichtveranstaltungen (16 LP)

Modul 5 Bildkünstlerisches Modul (20 LP)

Modul 10 Hochschulvorführungen (7 LP)

#### **Projektmodule**

Modul 6 Erstjahresmodul (34 LP)

Modul 7 Animation 1 (48 LP)

Modul 8 Animation2 (45 LP)

Modul 9 Animation 3 (26 LP)

#### **Abschlussmodule**

Modul 11 Künstlerisches Abschlussprojekt (10 LP)

Modul 12 Bachelorarbeit (18 LP)

(4) Der Abschluss des Moduls 7 entspricht einer Zwischenprüfung. Das Bestehen der Zwischen-

\*genehmigt vom Präsidenten am 13.07.2010

prüfung ist Voraussetzung für die Teilnahme gemäß Studienplan nachfolgender Module.

### **§ 5 Prüfungsausschuss**

Es gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der HFF (§ 5).

### **§ 6 Prüfende und Prüfungskommissionen**

Es gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der HFF (§ 6).

### **§ 7 Leistungsnachweise, Leistungspunkte**

(1) Jedem Modul werden gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. Ein Leistungspunkt (LP) entspricht 30 Stunden studentischer Arbeit.

(2) Leistungspunkte werden nur vergeben, wenn die Anforderungen der Lehrveranstaltung oder Prüfung erfüllt sind. Für ein Modul werden Leistungspunkte nur vergeben, wenn die Modulnote mindestens ausreichend oder die Bewertung mit Erfolg lautet.

(3) Für den Abschluss des Bachelorstudiums Animation müssen insgesamt 240 Leistungspunkte erbracht werden.

(4) Prüfungsleistungen in mündlichen Prüfungen sind vor zwei Prüfenden oder vor einer/ einem Prüfenden und einer Besitzerin/ einem Beisitzer abzulegen. Über den Verlauf der Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festgehalten werden. Mündliche Prüfungen sind hochschulöffentlich, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat widerspricht.

(5) Zu Beginn der Vorlesungszeit muss die Lehrkraft die Modalitäten zur Erlangung des Leistungsnachweises bzw. einer studienbegleitenden Prüfung auf der Grundlage der Studienordnung bekannt geben.

### **§ 8 Dauer der Prüfungen**

(1) Mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen haben eine Dauer von 20 bis 60 Minuten. Bei Klausurprüfungen beträgt die maximale Dauer 120 Minuten.

(2) Die mündliche Bachelorprüfung wird von der Prüfungskommission abgenommen und dauert i.d.R. bis zu 60 Minuten.

### **§ 9 Bewertung der Leistungsnachweise und der Prüfungen**

(1) Die Bewertung von Leistungsnachweisen und Prüfungen in theoretisch-wissenschaftlichen Modulabschnitten erfolgt mit differenzierter Notenskala entsprechend § 8, Abs. 1 der APO.

(2) Leistungsnachweise und Prüfungen in künstlerisch-praktischen Modulabschnitten werden „mit Erfolg“ / „ohne Erfolg“ bewertet.

(3) Die Modulprüfung gilt als bestanden, wenn die Modulgesamtnote mindestens ausreichend (4,0) bzw. die Bewertung „mit Erfolg“ lautet. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, wird die Gesamtnote entsprechend den Festlegungen in den Modulbeschreibungen ermittelt. Hierbei kann eine endgültig nicht bestandene Teilprüfungsnote durch andere Einzelnoten des jeweiligen Moduls kompensiert werden.

(4) Alle Modul- bzw. Modulteilprüfungen müssen im Falle einer Bewertung mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. „ohne Erfolg“ wiederholt werden. Eine Wiederholung ist in der Regel jeweils einmal möglich. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine zweite Wiederholung zulassen. Wird die - ggf. 2. - Wiederholung der Prüfungsleistung erneut mit „nicht ausreichend“ bzw. „ohne Erfolg“ bewertet, gilt diese Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(5) Lautet die Modulgesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. „mit Erfolg“ und ist eine Kompensation gemäß Abs. 3 Satz 3 nicht möglich, so gilt das gesamte Modul als endgültig nicht bestanden. Wird ein Modul mit endgültig nicht bestanden bewertet, gilt die Bachelorprüfung insgesamt als endgültig nicht bestanden.

(6) Prüfungsleistungen können individuell oder als Gruppenarbeiten erbracht werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des Einzelnen muss als individuelle Prüfungsleistung in eigener Verantwortung und ohne Mithilfe von anderen erstellt, deutlich abgrenzbar und für sich zu bewerten sein.

(7) Entsprechend der Notenumrechnung des deutschen Notensystems und dem European Credit Transfer System (ECTS) gilt folgende Zuordnung für die Noten:

ECTS-Grade	Deutsche Note	ECTS-Definition	Deutsche Übersetzung
A	1,0 – 1,5	Excellent	hervorragend
B	1,6 – 2,0	Very Good	sehr gut
C	2,1 – 3,0	Good	gut
D	3,1 – 3,5	Satisfactory	befriedigend
E	3,6 – 4,0	Sufficient	ausreichend
F	4,1 – 5,0	Fail	nicht bestanden

### § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Es gelten die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der HFF (§ 9).

### § 11 Nachteilsausgleich

(1) Weist eine Studierende/ein Studierender nach, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf Antrag und in Absprache mit der/dem Studierenden und den Prüfenden Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit/Behinderung der/des Studierenden der Krankheit/Behinderung einer/eines nahen Angehörigen und der dazu notwendigen alleinigen Betreuung gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartner und Partner einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft.

(3) Studierende, die für ein oder mehrere Kinder die Personensorge innehaben, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen sowie für die Wiederholung von Prüfungen. Fristen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Über Einzelfallregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

### § 12 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs-, Studienleistungen

(1) Über die Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen, die an in- und ausländischen Hochschulen oder anderen Studiengängen der HFF erbracht worden sind, wird entspr. § 10 APO entschieden.

(2) Bei Anerkennung einer Prüfungs- und Studienleistung werden Leistungspunkte in dem Umfang angerechnet, in dem sie bei entsprechender Leistung an der HFF erworben worden wären.

(3) Die Note einer anerkannten Prüfungsleistung wird übernommen.

## II. Bachelorprüfung

### § 13 Art, Umfang und Termine der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus:

- den studienbegleitenden Modulprüfungen der Module 1-10
- der studienbegleitenden Modulprüfung des Moduls 11: Künstlerisches Abschlussprojekt in Form einer Präsentation mit Fachgespräch
- der Bachelorarbeit
- dem Kolloquium zur Bachelorarbeit

(2) Das Gesamtprädikat der Bachelorprüfung wird mit folgender Gewichtung ermittelt:

Arithmetisches Mittel der Noten der studienbegleitenden Modulprüfungen (1-10)	40%
Note des Moduls 11: Künstlerisches Abschlussprojekt	40%
Note der Bachelorarbeit	10%
Note des Kolloquiums zur Bachelorarbeit	10%

(3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtprädikat mindestens 1,30) kann für die Bachelorprüfung das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben werden.

(4) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden entsprechend der jeweiligen Modulbeschreibung durchgeführt.

Diese sind:

- bewertet gemäß § 9 Abs. 1
  - Modul 3: Künstlerisch-Wissenschaftliches Modul
  - Modul 4: Wahlpflichtveranstaltungen
  - Modul 5: Bildkünstlerisches Modul
  - Modul 6: Erstjahresmodul
  - Modul 7: Animation 1
  - Modul 8: Animation 2
  - Modul 11: Künstlerisches Abschlussprojekt

2. bewertet gemäß § 9 Abs. 2:  
Modul 1: Einführungen  
Modul 2: Studienübergreifende Grundlagen  
Modul 9: Animation 3  
Modul 10: Hochschulvorführungen

(5) Im Modul 2: Studienübergreifende Grundlagen sind mindestens 4 SWS im Umfang von 2 LP nachzuweisen. Im Modul 4: Wahlpflichtveranstaltungen sind mindestens 16 SWS im Umfang von 16 LP nachzuweisen. Mindestens zwei der erworbenen Leistungsnachweise sind gemäß § 9 Abs. 1 zu bewerten. Im Modul 4 ist die Teilnahme an der Lehrveranstaltung "Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens", im Modul 10: Hochschulvorführungen die Teilnahme an 10 Hochschulpräsentationen verpflichtend.

(6) Das künstlerische Abschlussprojekt (Modul 11) wird anhand einer Präsentation mit Fachgespräch (Kolloquium) bewertet. Im Zentrum des Fachgesprächs steht das von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten vorgetragene Werk und die Präsentation des künstlerischen Arbeitsprozesses (Konzeptualisierung, Gestaltungsmethoden und Gestaltungsstufen, Darstellungsmittel). Die Studierenden sind für die Organisation der Präsentation verantwortlich.

(7) Der Termin für das Kolloquium zur Bachelorarbeit wird von der Ständigen Kommission des Studiengangs festgelegt und spätestens 4 Wochen vor Ende der Vorlesungszeit bekannt gegeben.

#### **§ 14 Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit ist eine künstlerisch-wissenschaftliche Arbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin/der Kandidat die Fähigkeit zum konzeptionellen Diskurs, zur künstlerischen Reflexion und wissenschaftlichen Arbeit besitzt.

(2) Die Bachelorarbeit ist in 4 gebundenen Exemplaren einzureichen.

(3) Die Bachelorarbeit muss von einer Professorin/einem Professor des Studiengangs Animation betreut werden. Als Zweitgutachterin bzw. Zweitgutachter der Bachelorarbeit sollte eine akademische Mitarbeiterin/ein akademischer Mitarbeiter oder eine Professorin/ein Professor der HFF gewählt werden.

(4) Die Kandidatin/der Kandidat meldet das Thema der Bachelorarbeit mit der Genehmigung der Betreuerin bzw. des Betreuers sowie der Genehmigung der Zweitgutachterin bzw. des

Zweitgutachters beim Prüfungsausschuss der HFF an.

Die Betreuerin bzw. der Betreuer der Bachelorarbeit ist zugleich Erstgutachterin/Erstgutachter, die/der ein schriftliches Gutachten fertigt. Die Zweitgutachterin bzw. der Zweitgutachter begründet die vergebene Note mündlich.

(5) Die Bearbeitung der Bachelorarbeit muss spätestens in der ersten Woche der Vorlesungszeit des achten Semesters beginnen.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen (15 LP). Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist mit begründetem Antrag der Kandidatin/des Kandidaten und einer Befürwortung durch die Betreuerin bzw. den Betreuer um maximal 2 Wochen möglich. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss der HFF. Das Thema darf einmal innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden.

(7) Die Bachelorarbeit wird in einem Kolloquium (3 LP) mündlich verteidigt.

#### **§ 15 Wiederholung der Bachelorarbeit**

Die Bachelorarbeit und deren Verteidigung können bei einer Leistung, die mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde, jeweils einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

#### **§ 16 Zeugnis/Bachelorurkunde**

Das Zeugnis enthält:

- die Noten bzw. Bewertungen sowie die Bezeichnung der studienbegleitenden Module, im Modul 11 zusätzlich den Titel des Abschlussprojektes
- die Note und das Thema der Bachelorarbeit
- die Note des Kolloquiums zur Bachelorarbeit
- das Gesamtprädikat.

Gleichzeitig mit dem Zeugnis werden der Kandidatin/dem Kandidaten eine Urkunde und das Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. In der Urkunde wird der akademische Grad ausgewiesen.

#### **§ 17 Inkrafttreten/Übergangsbestimmung**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Animation tritt außer Kraft, wenn alle für ein Diplomstudium immatrikulierten Studierenden ihr Studium beendet haben.

Anlagen: Muster des Zeugnisses, der Urkunde, Diploma Supplement